

Satzung
des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der
Gemeinde Niedere Börde

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung und des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG), vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes über das kommunale Unternehmerrecht vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 24.02. 2004 folgende Satzung des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Niedere Börde beschlossen:

§ 1

Name des Eigenbetriebes, Höhe des Stammkapitals

- (1) Die Gemeinde Niedere Börde führt das Unternehmen „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ als Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach der Maßgabe der für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach dieser Satzung.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 33. 898,65 €.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Eigenbetriebes der Gemeinde Niedere Börde, ist die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verwaltung und Bewirtschaftung von Wohn- und Geschäftsgrundstücken, die sich im Eigentum bzw. der Verfügungsbefugnis der Gemeinde befinden.

§ 3

Betriebsleiter, Zuständigkeiten

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Gemeinderat auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen Betriebsleiter.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nach dieser Satzung. Er ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleiter vertritt die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Er kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten kann er rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen. Er regelt die sonstige Geschäftsverteilung und den inneren betrieblichen Personaleinsatz.

- (4) Der Betriebsleiter bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses vor. Er vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses. Er unterrichtet den Betriebsausschuss, in Eilfällen den Vorsitzenden des Betriebsausschusses, rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (5) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und hat auf Verlangen Rederecht.
- (6) Der Betriebsleiter entscheidet abschließend über:
 - die in § 4 Abs. 5 Buchst. a) bis d) genannten Angelegenheiten und Rechtsgeschäfte sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden
 - die Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter, sowie die Ausübung des Disziplinarrechts gegenüber den Beschäftigten des Eigenbetriebes,
 - Widersprüche in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit der Gemeinde und mit den Aufsichtsbehörden handelt oder nicht gesetzlich andere Zuständigkeiten vorgeschrieben sind.
- (7) Im übrigen erledigt der Betriebsleiter in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 € nicht übersteigen.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Betriebsausschuss.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus:
 - dem Bürgermeister oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als stimmberechtigter Vorsitzender,
 - drei Mitgliedern des Gemeinderates und
 - einem Mitarbeiter des Eigenbetriebes.
- (3) Der Mitarbeiter des Eigenbetriebes wird durch die Personalvertretung vorgeschlagen und vom Gemeinderat bestellt. Im übrigen gilt § 8 Abs. 2 und 3 EigBG.
- (4) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die vom Gemeinderat zu beschließen sind.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 - a) die Verfügung des Vermögens des Eigenbetriebes i. S. v. § 44 Abs. 3, Ziff. 7 GO LSA, mit einem Vermögenswert von 10.000 bis 25.000,00 € ,
 - b) Vergaben von Leistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), bei einer Auftragssumme im Einzelfall von 10.000,00 € bis 50.000,00 € ,

- c) Vergaben von Leistungen, die keine Bauleistungen sind, bei einer Auftragssumme im Einzelfall von 10.000,00 € bis 50.000,00 €,
 - d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3, Ziff. 22 GO LSA, mit einem Streitwert von 10.000,00 bis 25.000 €,
 - e) den Abschluss von sonstigen Verträgen, die nicht gemäß § 3 Abs. 7 in die Zuständigkeit des Betriebsleiters fallen.
 - f) den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 131 Abs. 2 GO LSA,
 - g) die Geschäftsordnung nach § 5 Abs. 3 EigBG
 - h) sonstige Angelegenheiten des Eigenbetriebes soweit nicht der Betriebsleiter oder der Gemeinderat zuständig ist.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter über die ,
Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und
Arbeiter.

§ 5

Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Neben den in § 44 Abs. 3 GO LSA genannten Angelegenheiten entscheidet der Gemeinderat über:
- a) die Entlastung des Betriebsleiters,
 - b) die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.
 - c) den Wirtschaftsplan
- (2) Der Gemeinderat entscheidet abschließend über:
- a) die Verfügung des Vermögens des Eigenbetriebes i. S. v. § 44 Abs. 3, Ziff. 7 GO LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt,
 - b) Vergaben von Leistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), wenn die Vertragssumme 50.000,00 € übersteigt,
 - c) Vergaben von Leistungen, die keine Bauleistungen sind, wenn die Vertragssumme 50.000,00 € übersteigt,
 - d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3, Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert 25.000 € übersteigt.
 - e) Angelegenheiten, für die der Gemeinderat aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zuständig ist.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

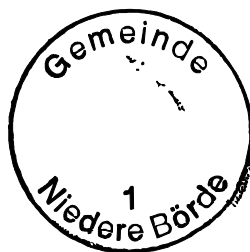
§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für den Eigenbetrieb „Wohnungs- und Gebäudewirtschaft“ der bisher selbstständigen Gemeinden Samswegen, Dahlenwarsleben, Groß Ammensleben, Gutenswegen, Jersleben, Klein Ammensleben, Vahldorf und Meseberg sowie die Satzung für den Eigenbetrieb „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Verwaltungsgemeinschaft "Niedere Börde" außer Kraft.

Groß Ammensleben, den 25.02.2004


Maaßberg
Amt. Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wurde durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Niedere Börde öffentlich bekannt gemacht.

Standort der Schaukästen:	Ortsteil Dahlenwarsleben,	Eichplatz , am Gemeindehaus
	Ortsteil Gersdorf	Dorfstraße an der Bushaltestelle
	Ortsteil Groß Ammensleben	Zentraler Platz
	Ortsteil Gutenswegen	Groß Ammensleber Weg, Bushaltestelle
	Ortsteil Jersleben	Schulstraße an der Bushaltestelle, Kanalstraße gegenüber Einfahrt Ringelhoch,
	Ortsteil Klein Ammensleben	Krugstraße 10, Gemeindehaus
	Ortsteil Meseberg	Winkel 1, Gemeindehaus
	Ortsteil Samswegen	Breite Straße, Parkplatz Moewes- Markt, Mühlendamm, Gemeindehaus, Siedlung am Spielplatz, Friedensallee,

Ortsteil Vahldorf

Bauernstraße 3, neben dem
Gemeindehaus

ausgehängt am: 19.03.2004

durch: 

abzunehmen am: 05.04.2004

abgenommen am: 05.04.2004

durch: 